

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Verfügungen des BAG über die Klassierung von Stoffen Giftliste 1 (Verzeichnis der giftigen Stoffe)

vom 17. Mai 2005

Das Bundesamt für Gesundheit verfügt,

gestützt auf die Artikel 4 und 25 des Giftgesetzes vom 21. März 1969¹ sowie die Artikel 4, 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 der Giftverordnung vom 19. September 1983² und im Hinblick auf den Nachtrag zur Ausgabe 2003 der Giftliste 1³, die im Anhang aufgeführten Änderungen der Giftliste 1 (Neueinteilungen, Umklassierungen und Streichungen von Stoffen und/oder Änderungen der Bemerkungen).

Inkrafttreten

Die verfügten Änderungen werden mit dem Nachtrag zur Ausgabe 2003 der Giftliste 1 in Kraft gesetzt, soweit sie rechtskräftig geworden sind. Die Herausgabe dieses Nachtrages wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist im Bundesblatt angezeigt.

Rechtsmittel

Mit dieser Veröffentlichung ist keine Erweiterung der gesetzlichen Beschwerdelegitimation verbunden. Diese richtet sich nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁴ (vgl. auch Art. 31 des Giftgesetzes). Wer danach zur Beschwerde berechtigt ist, kann gegen die einzelnen Verfügungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, erheben. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

¹ SR 813.0

² SR 813.01

³ Der Nachtrag der Giftliste 1 ist beim BAG, Abteilung Chemikalien, 3003 Bern, erhältlich.

⁴ SR 172.021

Allfälligen Beschwerden gegen die Aufnahme neuer Stoffe in die Giftliste 1 wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren entzogen.

17. Mai 2005

Bundesamt für Gesundheit

Der Direktor: Thomas Zeltner

Giftliste 1, Neueinteilungen

Sortiert nach CAS-Nr.

CAS-Nr.	EDV-Nr.	Name	Gift- klasse	Bemerkungen
106700-29-2	292591	Pethoxamid	4	Produkte mit 1 % oder mehr werden bestenfalls in Giftklasse 4 eingeteilt. Sensibilisierend.
189278-12-4	306761	Proquinazid	4	Produkte mit 1 % oder mehr werden bestenfalls in Giftklasse 4 eingeteilt.
193740-76-0	292592	Fluoxastrobin	4	
210880-92-5	288210	Clothianidin	3	
3100-04-7	304146	1-Methylcyclopropen = 1-MCP	5	Produkte mit 1 % oder mehr werden bestenfalls in Giftklasse 5 eingeteilt
57960-19-7	304144	Acequinocyl	4	Produkte mit 1 % oder mehr werden bestenfalls in Giftklasse 4 eingeteilt. Sensibilisierend.
66332-96-5	306762	Flutolanil	5	Produkte mit 1 % oder mehr werden bestenfalls in Giftklasse 5 eingeteilt.
80844-07-1	304145	Etofenprox	5	Produkte mit 1 % oder mehr werden bestenfalls in Giftklasse 5 eingeteilt.

Giftliste 1, Umklassierungen

Anhang

CAS-Nr.	EDV-Nr.	Name	Gift- klasse	Bemerkungen
84-74-2	1512	Phthalsäure-Dibutylester	1	
117-81-7	3643	Phthalsäure-bis- (2-Ethylhexyl)-Ester	1	
85-68-7	4167	Phthalsäure-Benzyl-Butyl- Ester	1	
117-82-8	4424	Phthalsäure-Bis- (2-Methoxyethyl)-Ester	1	